

Bedingungen zur Wasserentnahme aus Hydranten der Gemeindewerke Everswinkel GmbH (GwE)

1 Miete und Kautions

- 1.1 Die Miete pro Standrohr beträgt für die ersten 20 Tage pauschal 21,40 € (Mindest-Grundpreis). Nach dem 20sten Tag beträgt die Miete/der Grundpreis weitere 1,07 € pro Tag.
- 1.2 Vor der Übergabe des Standrohres ist vom Mieter pro Standrohr eine Kautions in Höhe von 200,00 € in bar oder per Verrechnungsscheck beim Vermieter zu hinterlegen. Die Kautions wird nicht verzinst.

2 Nutzung des Standrohres, Haftung für Beschädigungen, Verlust des Standrohres

- 2.1 Das Standrohr darf ausschließlich zur Wasserentnahme aus Hydranten im Versorgungsgebiet des Vermieters verwendet werden. Das entnommene Trinkwasser darf nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.
- 2.2 Die Hydranten müssen für die Feuerwehr zu jeder Zeit zugänglich sein. Der Mieter verpflichtet sich, an den Hydranten festgestellte Mängel oder Beschädigungen unverzüglich der GwE zu melden.
- 2.3 Eine Weitergabe des Standrohres an Dritte ist nicht gestattet.
- 2.4 Der Mieter ist zur unverzüglichen Rückgabe des Standrohres verpflichtet, sobald eine ordnungsgemäße Entnahme von Wasser bzw. Messung des Wasserverbrauchs infolge einer Beschädigung des Standrohres oder des Zählers nicht mehr möglich ist. Der Mieter erhält dann vom Vermieter einen Ersatz. Über die Ersatzstellung wird ein Anschlussmietvertrag abgeschlossen; hierbei entfällt die Kautions gemäß Ziff. 1.2.
- 2.5 Der Mieter haftet für alle Beschädigungen am Standrohr und am Zähler sowie für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung oder des Gebrauchs des Standrohres dem Vermieter oder einem Dritten unmittelbar oder mittelbar entstehen (insbesondere Schäden an Hydranten, an Leitungseinrichtungen oder Schäden durch Verunreinigungen), sofern er dies zu vertreten hat. In diesen Fällen ist der Mieter zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Dem Mieter wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen den Vermieter erheben.
- 2.6 Der Verlust eines Standrohres ist der GwE unverzüglich anzuzeigen. Dieses wird dem Mieter zum Neuwert in Rechnung gestellt. Der Verlust von einzelnen Bau- bzw. Zubehöerteilen wird dem Mieter gemäß „Preisblatt zur Standrohrvermietung der Gemeindewerke Everswinkel GmbH“ in Rechnung gestellt.

3 Einziehung des Standrohres, Kündigung, Vertragsstrafe

- 3.1. Bei Zuwiderhandlungen des Mieters gegen diese Bestimmungen, insbesondere gegen die Ziff. 2.1 - 2.4, wird das Standrohr vom Vermieter unverzüglich eingezogen. Der Vermieter hat darüber hinaus das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. In berechtigten Fällen (insbesondere bei wiederholten Zuwiderhandlungen des Mieters) hat der Vermieter ferner das Recht, dem Mieter den Abschluss zukünftiger Standrohrmietverträge zu verweigern.
- 3.2. Des Weiteren kann der Vermieter die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 € verlangen, wenn der Mieter seinen Verpflichtungen nach Ziffer 2.1 - 2.4 schuldhaft nicht nachkommt. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt davon unberührt.

4 Wasserlieferung

- 4.1. Mit Übergabe des Standrohres an den Mieter kommt zwischen Mieter und Vermieter ein Wasserlieferungsvertrag nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie der ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Everswinkel GmbH in der jeweils gültigen Fassung zustande.
- 4.2. Es gilt der nachfolgende Tarif und Preis für die Trinkwasserversorgung: Mengenpreis (€ / m³): 1,73 €

5 Vertragsende, Rückgabe des Standrohres, Rückzahlung der Kautions

- 5.1. Dieser Vertrag endet, wenn das Standrohr beim Vermieter zurückgegeben und der Rückgabevermerk von Mieter und Vermieter unterschrieben worden ist.
- 5.2. Nach Rückgabe des Standrohres wird die Kautions mit der Schlussrechnung verrechnet und etwaige Restbeträge der Kautions an den Mieter ausbezahlt.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
- 6.2. Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommenden Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.
- 6.3. Gerichtsstand ist Warendorf.